

deren Stufe der Bildung, indem das Volk, festhaltend am Alten, nur schwer seiner angestammten Rohheit zu entreißen ist, während in den Wohnungen der Reichen orientalische Pracht mit seiner Europäischer Sitte sich verbindet. Nur in den größeren Städten, wo ein Mittelstand sich gebildet hat, findet sich wahre Bildung. Die Haupt- und Hofreligion ist die Griechische, welche in den meisten Lehrsätzen und Gebräuchen mit der Römisch-katholischen übereinstimmt, allein den Papst nicht als Oberhaupt der Christenheit anerkennt, auch vom Eölibat der Geistlichen und dem Abendmahl unter einerlei Gestalt nichts weiß, aber noch immer den als fehlerhaft erkannten Julianischen Kalender beibehält.

§: 56.

Politische Stellung.

Die Verfassung Rußland's ist eine unumschränkt monarchische; in weltlichen und geistlichen Dingen gilt der Wille des Kaisers als das höchste Gesetz. Der Thron ist in männlicher und weiblicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. Seit Peter dem Großen nennen sich die Russischen Regenten Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen; die kaiserlichen Kinder führen den Titel Großfürsten und Großfürstinnen. — Die älteste Hauptstadt des Reichs ist Moskau, nach dem großen Brande von 1812 mit unglaublicher Schnelligkeit, und schöner und größer aus der Asche emporgestiegen, hat 350,000 Einwohner, zu denen, wegen der eigenthümlichen Lustbarkeiten, im Winter noch mehrere tausend hinzu kommen. Die zweite Hauptstadt des Reichs ist St. Petersburg an der Mündung der Newa, geschützt durch die Festungen Schlüsselburg und Kronstadt, benannt nach ihrem großen Erbauer, voll prächtiger Paläste, großartiger Kirchen, merkwürdiger Denkmäler (Alexanderssäule) mit 530,000 Einw. Außerdem sind durch ihre Lage, ihren Handel oder ihre Größe bedeutend: Archangel (an der Dwina), Nischnei-Nowgorod, Kasan und Astrachan (an d. Wolga), Tula (an d. Upa), Woronesch (am Don), Reval (an d. Ostsee), Riga (an der Düna), Smolensk, Kiew und Cherson (am Dnieper), Sebastopol und Odessa (am Schwarzen Meere).

Zu Rußland gehören ferner: a) in Europa: das Königreich Polen (§. 72); b) in Asien; das asiatische